

## Beitragsordnung des TSV Kappeln von 1876 e.V.

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie gilt ab dem 22.03.2024

Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Monat
Erwachsene	12,00 €
Kinder / Jugendliche unter 21 Jahre	7,50 €
Junge Erwachsene in Ausbildung, im BFD oder FSJ, Studierende (bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres)	7,50 €
Ehrenmitglieder	ohne Beitrag
Familienbeitrag (mindestens 3 Personen, davon mindestens 1 Kind)	23,00 €
Passive / fördernde Mitglieder	4,00 €
Spartenbeitrag BodyFit	5,00 €
Spartenbeitrag Herzsport	5,00 €
Spartenbeitrag Rudern	
Kinder	3,50 €
Erwachsene	2,00 €
Familien	5,00 €

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen. Es können zusätzlich Aufnahmegebühren, Umlagen, Gebühren für besondere Leistungen des Vereins sowie abteilungsbezogene Beiträge (Spartenbeitrag) erhoben werden.
- (2) Die Umlagen können bis zum vierfachen des jährlichen Mitgliedsbeitrags betragen.
- (3) Die Beiträge sind jeweils zum 1. des Quartalsanfangs-Monats fällig.
- (4) Die Beiträge werden im SEPA-Basis-Lastschriftverfahren quartalsweise zum 4. des Monats eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein SEPA- Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen.  
Mitglieder, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, können wegen des erhöhten Verwaltungsaufwandes mit einem um 3,00 € erhöhten monatlichen Beitrag belegt werden.  
Dies gilt nicht für Beiträge, die über eine Bildungskarte geleistet werden.
- (5) Für die Beitragshöhe ist der am Fälligkeitstag bestehende Mitgliederstatus maßgebend.
- (6) Erfolgt der Eintritt in der ersten Hälfte eines Monats, wird der volle Monatsbeitrag eingezogen.

- (7) Das Mitglied ist verpflichtet dem Verein Änderungen der Bankverbindung, der Anschrift, der E-Mail-Adresse sowie persönliche Veränderungen, die für das Beitragswesen wichtig sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (8) Die Höhe des Beitrages für außerordentliche Mitglieder, die keine Einzelpersonen sind, wird durch einen individuellen Mitgliedsvertrag durch den Gesamtvorstand festgesetzt.
- (9) Die Aufnahme Minderjähriger bedarf der Zustimmung eines gesetzlichen Vertreters. Bei minderjährigen oder nicht geschäftsfähigen Mitgliedern haften deren gesetzliche Vertreter für die Beitragspflichten des Mitglieds als Gesamtschuldner.
- (10) Kommt ein Mitglied seiner Verpflichtung zur Beitragszahlung nicht nach, so gehen alle entstehenden Kosten für außergerichtliche und gerichtliche Einziehungsmaßnahmen einschließlich Zwangsvollstreckungsmaßnahmen zu seinen Lasten. Mit jeder Mahnung werden Mahngebühren von 3 € zuzüglich Porto fällig.
- (11) Der geschäftsführende Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen oder -verpflichtungen ganz oder teilweise erlassen oder stunden. Ehrenmitglieder und Ehrenvorsitzende sind von der Beitragszahlung befreit.
- (12) Die in der Mitgliederversammlung festgesetzten Beiträge werden zum 1. des folgenden Quartalbeginns erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.
- (13) Die Bekanntmachung der Beitragsordnung erfolgt auf der Homepage des Vereins.

#### **Vereinskonto**

**IBAN DE 95 2175 0000 0080 3017 07**

**BIC NOLADE21NOS**

**Kreditinstitut NOSPA**

Überweisungen auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlung anerkannt.